

Tit. II.

Wie vnser Hoffgericht mit Richtern
vnd Vrtheilern besetzt werden / vnd wie viel deren
seyn sollen.

Solch vnser Hoffgericht sol mit einem redlichen
Verstendigen aus vnser Ritterschafft gebornen
Hoff Richter / vnd fünf wol erfahrenen Persohnen /
darunter vier Gelahrte vnd einer vom Adel / wann
der vorhanden / seyn sollen / als Ordinarien Assesso-
ren vnd Besitzern bestalt / vnd vber solche Anzahl
zu Extraordinarien vber zween nicht / auch sonst
außerhalb der Ritterschafft keiner dazu auff vnd
angenommen werden / er habe dann an einem mit
Kaiserl. Majest. vnd des Heiligen Reichs Privi-
legiiis verwehrtem Ort / Gradum Doctoris oder Li-
centiati erlanget / oder sey der kundbaren Qualitet,
daß er dazu duchtig / vnd sich auch off diesen fall vnd
da er sich noch an keinem andern Orte vorhin ange-
geben / anheftig gemacht / denselbigen zu chester für-
fallenden Promotion bey vnser Universitet anneh-
men / außm Hoffgerichts Fisco aber sollen keine dann
die Ordinarij, vnd darunter auch auß der Ritter-
schafft / wann derselbige gleich den Gelahrten refe-
riren wird / participiren.

Von